

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Deutschland) der VELFAC A/S

### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Preisangebote und Preislisten, die wir dem Besteller Obersenden, sind freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot dar.
- (2) Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Sollte die Bestellung noch nicht annahmefähig sein, fertigen wir ein schriftliches Vertragsangebot, zu dem neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch der beigefügte Lieferplan gehört. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme dieses Vertragsangebotes, die der Besteller innerhalb von zwei Wochen zu erklären hat, zustande.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### § 3 Maße, Gewichte, Zeichnungen und Muster

- (1) Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungen gelten nur annähernd. Bei "ca."-Angaben dürfen Lieferungen und/oder Leistungen um 10 % nach oben oder unten abweichen.
- (2) Handelsübliche oder naturbedingte Farb-, Struktur- und Maserungsabweichungen gegenüber Ausstellungsstücken, Mustern und früheren Lieferungen bleiben vorbehalten.

### § 4 Lieferungen

- (1) Die Lieferung erfolgt an den Wohn- bzw. Geschäftssitz des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die zum Abladen erforderlichen Arbeitskräfte werden vom Besteller auf eigene Kosten gestellt.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei einer vereinbarten Lieferfrist von unter 6 Wochen diese um 2 Wochen und im übrigen um 3 Wochen zu überschreiten, ohne in Verzug zu geraten.
- (3) Der Ablauf vereinbarter Lieferfristen ruht bei unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt (z. B. Krieg, Mobilmachung, Streik, Aufruhr, Unwetter) oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenen Umständen, die die Herstellung oder Auslieferung verhindern, für die Dauer dieser Hindernisse, längstens jedoch 4 Monate. Wird eine Lieferung oder Leistung infolge eines der vorgenannten Hindernisse unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, so steht beiden ein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist von wenigstens zwei Wochen zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche haften wir ausschließlich gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu

verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- (6) Wird ein Lieferungsstermin auf Wunsch des Bestellers verschoben, so sind dadurch entstehende Lagerkosten von ihm zu ersetzen.

### § 5 Versand

- (1) Der Besteller hat offensichtliche Transportschäden gegenüber dem Transportunternehmer sofort durch einen Vermerk auf der Empfangsquittung zu reklamieren und uns davon zu unterrichten.

### § 6 Mängelhaftung

- (1) Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Empfang schriftlich zu rügen und den Mangel genau zu beschreiben. Bei verdeckten Mängeln hat der Besteller den Mangel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei verspäteter Anzeige sind Gewährleistungs- und Schadensansprüche ausgeschlossen. Sofern möglich, soll die Anzeige erfolgen, so lange sich der Gegenstand noch in der ursprünglichen Versandumschließung befindet.
- (2) Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fehlerhafte Ware liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Lassen wir eine uns gesetzte Frist für die Nachlieferung oder Nachbesserung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder lehnen wir diese ab oder ist uns diese unmöglich oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist die Ware für den Besteller ohne Nachteil verwertbar, steht ihm lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.
- (3) Liefern wir zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat er Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten.
- (4) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Schadensersatzansprüche aufgrund einer durch Mängel verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Regelungen ebenfalls nicht eingeschränkt. Nicht eingeschränkt werden durch diese Regelungen auch sonstige gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche im Falle der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zum Begriff der wesentlichen Vertragspflichten s. Regelungen unter "Haftung") durch den Verkäufer.
- (5) Für Schadensersatzansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

### § 7 Allgemeine Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen - sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns bzw. unseren leitenden Angestellten vor oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ohne grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten weiter nicht, wenn wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen nationalen Umsetzungsgesetzen des EG-Richtlinienprodukts haften.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Falls der Besteller aufgrund Vereinbarung mittels Scheck oder Wechsel zahlt, bleiben unsere Rechte aus dieser Ziffer 9 bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung des Schecks oder Wechsels bestehen.
- (2) Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Waren. Der Besteller überträgt uns bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im voraus, und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware.
- (3) Der Besteller darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr Veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Besteller tritt uns schon jetzt und im voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Besteller uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.
- (4) Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken versichert zu halten. Er tritt uns schon jetzt und im voraus seine Ersatzansprüche wegen des Verlustes oder einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen seine Versicherung ab.
- (5) Wir nehmen die in dieser Ziffer 9 vorgesehenen Abtretungen des Bestellers schon jetzt an.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- (7) Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Bestellerlandes erforderlich sind, so hat der Besteller derartige Handlungen vorzunehmen.
- (8) Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung im Verzug, so können wir die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Waren verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Besteller ist verpflichtet, uns sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil aufzugeben.
- (9) Liegen beim Besteller die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Besteller - ohne daß es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist sind wir ferner berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Waren verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach

den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Besteller unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns in Kopie zu übermitteln.

#### § 9 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Lieferort netto Kasse ohne Abzug und zzgl. Umsatzsteuer. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind in den Preisen keine Montagekosten für die Überwachung der Montage eingeschlossen.

#### § 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig, sofern mit dem Besteller eine Vorauszahlung vereinbart wurden, ansonsten 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Auslieferung. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum darf der Besteller 1,5% Skonto auf die Rechnungssumme ziehen.
- (2) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

#### § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist für beide Teile Ringköbing. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens oder mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, ist Hamburg. Wir können den Besteller nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts Obereinkommen (CISG) sowie der deutschen Ausführungsgesetze zu diesem Übereinkommen sind ausgeschlossen.